Der KreisElternRat (KER) der kreisfreien Stadt Leipzig hat am 06. September 2022 folgende Wahlordnung, nachfolgend WO genannt, beschlossen.

Grundlage dieser WO ist die Geschäftsordnung des KreisElternRat Leipzig, die Elternmitwirkungsverordnung (EMVO) sowie das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG).

1 Meldung der Schulen für die Wahlen des KER

Die Anmeldung der Schulen für die Wahlen des KER erfolgt durch die Vorsitzenden der Elternräte der jeweiligen Schulen an den KER, um das Stimmrecht ihrer Schule wahrzunehmen.

Jede Schule kann mehrere Vertreter* entsenden, aber nur mit einer Stimme an der Wahl teilnehmen.

Teilnahme- und wahlberechtigt sind nur Personen, welche mindestens eine Funktion als

Klassen-Elternsprecher ausüben (SchulG § 48).

*) Der Einfachheit halber wird in der Wahlordnung die männliche Bezeichnung verwendet. Es sind jedoch beide Geschlechter gemeint.

2 Stimmkarte

Jede Schule erhält eine Stimmkarte. Die Stimmkarte wird einem Schulvertreter bei der Anwesenheitsmeldung durch Eintragung in die Anwesenheitsliste am Wahltag gegen Quittierung ausgehändigt. Die Stimmkarte ist nicht an andere Schulen übertragbar. Der Inhaber der Stimmkarte nimmt das Wahlrecht seiner Schule wahr.

3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der amtierende Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung durch Kontrolle der ordnungsgemäßen Einberufung fest.

Für die Beschlussfähigkeit ist eine bestimmte Teilnehmerzahl nicht erforderlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, wahlberechtigten Elternvertreter (nach Punkt 2 dieser WO die Inhaber der Stimmkarte).

4 Anwesenheiten während der Wahlen im KER

Der amtierende Vorsitzende lässt die Vollversammlung einen Beschluss hinsichtlich der Anwesenheit bzw. des Ausschlusses von Gästen fassen. Nicht stimmberechtigte Elternvertreter dürfen anwesend sein.

5 Wahlkommission

- 1) Vor die Wahlvorgänge für den Vorstand wird unter Einbeziehung der Anwesenden eine unabhängige Wahl- und Zähl- Kommission gewählt.
- 2) Der amtierende Vorsitzende leitet die Wahl der Wahlkommission. Die Wahl erfolgt per Blockwahl. Auf Antrag und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten (Inhaber einer Stimmkarte) ist eine Einzelwahl durchzuführen.
- 3) Für die Wahlkommission wahlbar ist jeder anwesende Elternvertreter. Nicht wählbar für die Wahlkommission sind die stimmberechtigten Elternvertreter, die für die zu wählenden Vorstandspositionen kandidieren.
- 4) Die Wahlkommission konstituiert sich nach ihrer Wahl und wählt in offener Abstimmung ihren Vorsitzenden.

6 Übergabe der Versammlungsleitung

Der amtierende Vorsitzende gibt die Versammlungsleitung an den Vorsitzenden der Wahlkommission ab.

7 Feststellungen des Vorsitzenden der Wahlkommission vor dem Beginn der Wahlen

Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt für die Wahlen die Anzahl der Stimmberechtigten fest. Dies erfolgt gemäß den Quittierungen zum Erhalt der Stimmkarte. Es wird offen mit Stimmkarte gewählt. Auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten erfolgt eine geheime Wahl.

Die Wahlunterlagen für die geheime Wahl sind nur gegen Vorlage der Wahlkarte erhältlich.

8 Bekanntgabe der zu wählenden Ämter

Es sind durch die Vollversammlung für die volle Legislatur von zwei Jahren zu wählen:

- ein Vorsitzender
- dessen stellvertretende Vorsitzende, die Anzahl wird vor der Wahl durch Antrag festgelegt
- für jede Schulart ein Mitglied zum Landeselternrat.

9 Ablauf der Wahlgänge

Die Wahlgänge erfolgen in folgender Reihenfolge:

- a) Vorsitzender, Einzelwahl
- b) stelly. Vorsitzender, Einzelwahl
- c) Mitglieder für den Landeselternrat in den Schularten, jeweils in Einzelwahl

1) Nominierung von Kandidaten

Der Vorsitzende der Wahlkommission bittet um Nominierung von Kandidaten entsprechend der Reihenfolge der Wahlgänge. Kandidieren kann jedes Mitglied des KreisElternRat Leipzig, sofern er gewählter Klassen-Elternsprecher ist (SchulG §48). Nach angemessener Zeit wird die Nominierung abgeschlossen.

Der Vorsitzende der Wahlkommission fragt die Nominierten, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Bei Verneinung wird der Name aus der Liste genommen. Weiterhin fragt er, ob die Wahlbarkeit der Nominierten angezweifelt wird.

Der Vorsitzende der Wahlkommission erteilt an die Nominierten das Wort zur kurzen Vorstellung ihrer Person und Schulart. Zwischenfragen werden nicht zugelassen. Nach Beendigung der Vorstellung der Nominierten eines Wahlgangs besteht die Möglichkeit Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Fragerunde, erteilt das Wort oder lässt die Frage nicht zu. Ist zu erkennen, dass keine Frage gestellt wird, wird das Wort entzogen.

2) Wahlgänge

Der Vorsitzende der Wahlkommission erklärt den jeweiligen Einzel- Wahlgang für eröffnet. Wahlen sind grundsätzlich Geheim, auf Antrag auf "offene Wahl" und dessen positiven Abstimmung, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

A) Geheime Wahl

Für die Wahl gilt der vom Vorsitzenden der Wahlkommission aufgerufene Wahlzettel. Auf den Zettel ist der Name des vom Stimmberechtigten gewünschten Kandidaten zu schreiben. Andere Zettel als der zur Wahl aufgerufene oder Zettel, auf denen etwas anderes als ein Name oder mehr als der Name stehen, sind ungültig. Die Wahlzettel werden mit Wahlurnen eingesammelt. Leer abgegebene Wahlzettel gelten als Enthaltung. Der Vorsitzende der Wahlkommission kann für die Zeit der Auszählung die Versammlungsleitung für andere Beratungen an den amtierenden Vorsitzenden des KER zurückgeben. Nach der Auszählung gibt er die Versammlungsleitung ggf. wieder zurück und es wird die Stimmverteilung bekannt gegeben.

B) Offene Wahl (doppelte Stimmvergabe ist nicht möglich)

Der Vorsitzende der Wahlkommission nennt laut den ersten Kandidatennamen, die Stimmberechtigen bekunden durch deutliches Heben der Stimmkarte ihre Zustimmung. Die Wahlkommission zählt die gehobenen Stimmkarten aus, protokolliert die Zahl und zieht diese von der Anzahl der ausgegebenen Stimmkarten ab. Nach dieser Vorgehensweise werden alle Kandidatennamen des entsprechenden Wahlgangs durchgegangen. Abschließend wird nach Enthaltungen gefragt. Bei Feststellung der Stimmenvollständigkeit ist dieser Wahlgang beendet.

3) Stichwahl

Eine Stichwahl wird durchgeführt, wenn bei einem Wahlgang die für eine Wahl notwendige einfache Mehrheit durch keinen Kandidaten erreicht wurde (vgl. auch diese WO Absatz 2 A: doppelte Stimmvergabe ist nicht möglich).

Bei der Stichwahl treten nur die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen an. Sollte bei dieser Stichwahl eine Stimmengleichheit festgestellt werden, entscheidet das Los.

4) Losentscheidungen

Haben in der Stichwahl die beiden Kandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet das Los. Für jeden der beiden Stichwahlkandidaten wird ein Los mit seinem Namen gefertigt. Der Vorsitzende der Wahlkommission zieht das Los öffentlich vor der Vollversammlung. Der Kandidat dessen Name gezogen wurde, übernimmt das Amt.

5) Ergebnisbekanntgabe und Annahme des Amtes

Der Vorsitzende der Wahlkommission fragt, ob der Gewählte die Wahl annimmt.

- a) Bei NEIN wird für das Amt neu gewählt.
- b) Bei JA übernimmt der Gewählte das Amt.

10 Ende der Wahlen

Der Vorsitzende der Wahlkommission erklärt die Wahl für beendet und übergibt die Versammlungsleitung an den neuen Vorsitzenden des KER.

Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als zehn Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.

11 Arbeitskreisleiter sowie dessen Stellvertreter

Die Wahlen der Arbeitskreisleiter finden in den Arbeitskreisen der einzelnen Schularten statt. Alle Elternratsvorsitzenden und die Delegierten der Schulen in der jeweiligen Schulart bilden den Arbeitskreis.

Die Wahl der Arbeitskreisleiter erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Elternvertreter. Eine Doppelfunktion AK- Leiter und LER- Mitglieder ist zulässig. Stellvertreter für die jeweiligen Funktionen können gewählt werden. Sollte eine oder mehrere Positionen nicht besetzt werden, bleiben diese verwaist.

Die Ergebnisse aus den einzelnen Schularten sind dem Vorsitzenden unverzüglich namentlich mitzuteilen.

12 Beratende Tätigkeit ausscheidender Vorstandsmitglieder

Um eine fließende Aufgabenübernahme des Vorstandes zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, dass ausscheidende Vorstandsmitglieder über einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der Neuwahl des KER noch beratende Mitglieder des KER-Vorstandes bleiben können. Die Mitarbeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgt beratend und ohne aktives Wahlrecht. Die Fortführung mit beratender Tätigkeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bedarf der Zustimmung der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Vorschläge dazu erfolgen seitens des neuen Vorstands im Anschluss an die Wahlhandlung oder auf Antrag.

Diese Wahlordnung tritt am 03. Februar 2014 in Kraft. Diese Wahlordnung ersetzt alle vorhergehenden Wahlordnungen des KER. Diese Wahlordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des KER vom 06. September 2022.